Benutzungs- und Gebührenordnung

der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Ostseebad Prerow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow hat in ihrer Sitzung am 10.10.2001 gemäß § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 und § 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung auf öffentlichrechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestell-ten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Für die Entleihung von CD und Kassetten ist eine gesonderte Erlaubnis und Haftungsbescheinigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Er gilt jeweils für 1 Jahr und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Die Gültigkeit kann jährlich verlängert werden.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist anzeigepflichtig. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises bei abhanden gekommenem Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben bei mehrfachem Verstoß gegen die Ausleihfristen sowie gegen den § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Medien können bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag die Ausleihfrist verlängern.

- (4) Wird die Ausleihfrist für diese Medien dennoch überschritten, ist die Bibliothek berechtigt, eine Ausleihsperre von drei Monaten für den Benutzer zu verhängen.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist von Medien sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (6) Die Bibliothek kann die Entleihung weiterer Medien von der Erfüllung der Pflichten des Benutzers abhängig machen.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Im Auftrag des Benutzers kann die Bibliothek im Rahmen der Bestimmungen des Leihverkehrs die angeforderte Literatur beschaffen. Für deren Benutzung gelten außerdem die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- (2) Derartige Ausleihen sind kostenpflichtig.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Benutzer sind verpflichtet, die Medien und die Einrichtung der Bibliothek pfleglich zu behandeln. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (2) In der Bibliothek haben die Benutzer gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, Ruhe zu bewahren und alle Ver-haltensweisen zu unterlassen, die die Benutzung gefährden.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek wäh-rend der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 8 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Große, schwere und sperrige Gegenstände sowie jegliche Art von Tieren dürfen nicht in die Bibliothek mitge-bracht werden.
- (2) Bei Verdacht auf Diebstahl ist das Personal der Bibliothek berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Ablaufes in der Bibliothek hat das Personal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen oder sie von der Benutzung auszuschließen. Die durch die Begründung des Benutzungsverhältnisses entstandenen Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 9 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Verlust und Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 10 Schadenersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien kann der Benutzer, nach Wahl der Bibliothek, zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichtet werden oder zur Zahlung der Kosten für die Ersatzbeschaffung.

§ 11 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rück-gabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem öffentlich-rechtlichen Wege.
- (2) Wer Medien nicht zurück gibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, sie sich rechts-widrig aneignen zu wollen. In diesem Falle liegt der Verdacht der Unterschlagung nahe, so dass eine Strafanzeige erstattet werden kann.
- (3) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebibliothek

1. Die Benutzung der Bibliothek beträgt pro Jahr

- für Erwachsene 7,00 DM = 3,58 € ab 01.01.2001 3,50 € - für Familien 12,00 DM = 6,14 € ab 01.01.2002 6,10 €

- für Urlauber (mit Ausweis einer gültigen Kurkarte) kostenlos

2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

- für Erwachsene 1,00 DM = 0,51 € ab 01.01.2002 0,50 € - für Kinder und Jugendliche 0,50 DM = 0,26 € ab 01.01.2002 0,30 €

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche

- für Erwachsene 1,00 DM = 0,51 € ab 01.01.2002 0,50 €
- für Kinder 0,50 DM = 0,26 € ab 01.01.2002 0,30 €

4. Kostenersatz, pauschal

- bei kleineren Schäden an Büchern 5,00 – 10,00 DM = 2,56 – 5,11 €

ab 01.01.2002 2,60 − 5,10 €

- bei Beschädigung oder Verlust von CD- und

Kassettenhüllen usw. Ersatzbeschaffung

5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten

- je Botengang 25,00 DM = 12,78 € ab 01.01.2002 13,00 €

6. Gebührenbefreiung für Lern- und Erziehungsmittel für die ortsansässigen Schulen und Kindertagesstätten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Prerow, d. 24.10.2001

gez. Stelter (Siegel)

Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 20.11.2001 gez. Stelter Siegel

abzunehmen am: 05.12.2001

abgenommen am: 05.12.2001 gez. Stelter Siegel